EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0046(COD)

14.2.2006

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008-2013 innerhalb des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“
(KOM(2005)0123 – C6-0124/2005 – 2005/0046(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Barbara Kudrycka

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....**Error! Bookmark not defined.**

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008-2013 innerhalb des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (KOM(2005)0123 – C6-0124/2005 – 2005/0046(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005)0123)[1],

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0124/2005),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses (A6-0000/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Erwägung 2 a (neu)
	(2a) Diese Entscheidung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden.

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Begründung

Eine Bezugnahme auf die Charta ist notwendig. Die EU kann keine Maßnahmen finanzieren, bei denen die Menschenrechte nicht geachtet werden.

Änderungsantrag 2
Erwägung 2 b (neu)

(2b) In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Entscheidung fallen, sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Verträgen einzuhalten, bei denen sie Vertragspartei sind und nach denen eine Diskriminierung verboten ist.

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine Standardklausel in den Rechtsvorschriften zu Einwanderung und Asyl.

Änderungsantrag 3
Erwägung 2 c (neu)

(2c) Das Kindeswohl gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes sollte für die Mitgliedstaaten eine Haupterwägung bei der Durchführung dieser Entscheidung darstellen.

Begründung

Dies ist ein nützlicher Hinweis auf die Sondersituation, in der sich Kinder bei Rückführaktionen befinden.

Änderungsantrag 4
Erwägung 6

(6) Dieses Instrument ist Teil eines in sich schlüssigen Rahmenprogramms („Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“), das dazu beitragen	(6) Dieses Instrument ist ***unerlässlicher*** Teil eines in sich schlüssigen Rahmenprogramms („Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“), das

soll, dass alle Mitgliedstaaten einen gerechten Teil der Verantwortung hinsichtlich der finanziellen Lasten übernehmen, die sich aus der Einführung eines integrierten Grenzschutzes an den EU-Außengrenzen und aus gemeinsamen asyl- und einwanderungspolitischen Maßnahmen gemäß Titel IV EG-Vertrag ergeben.	dazu beitragen soll, dass alle Mitgliedstaaten einen gerechten Teil der Verantwortung hinsichtlich der finanziellen Lasten übernehmen, die sich aus der Einführung eines integrierten Grenzschutzes an den EU-Außengrenzen und aus gemeinsamen asyl- und einwanderungspolitischen Maßnahmen gemäß Titel IV EG-Vertrag ergeben. ***Daher wird dieses Instrument gleichzeitig mit der Entscheidung .../.../... zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008-2013, mit der Entscheidung .../.../... zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007-2013 sowie mit der Entscheidung .../.../... zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007-2013 angenommen.***

Begründung

Alle Fonds bilden Teil eines kohärenten Pakets und werden gleichzeitig angenommen.

Änderungsantrag 5
Erwägung 7

(7) Die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, Flüchtlingen ***und*** vertriebenen Personen geeignete Aufnahmebedingungen, einschließlich gerechter und wirksamer Asylverfahren, zu gewähren, sollten unterstützt werden, damit die Rechte der Personen gewahrt werden, die internationalen Schutzes bedürfen.	(7) Die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, Flüchtlingen***,*** vertriebenen Personen ***und Personen, die unter subsidiärem Schutz stehen, gemäß Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung***[1] geeignete Aufnahmebedingungen, einschließlich gerechter und wirksamer Asylverfahren, zu gewähren ***und bewährte Verfahren zu fördern***, sollten unterstützt ***und verbessert*** werden, damit die Rechte der Personen gewahrt werden, die internationalen Schutzes bedürfen, ***und die Asylsysteme reibungslos funktionieren können.***
	[1] Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden

Schutzes; Amtsblatt L 304 vom 30.9.2004 S. 12-23.

Begründung

Es ist wichtig, einen Hinweis auf die Richtlinie über Mindestnormen für die Anerkennung aufzunehmen.

Änderungsantrag 6
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Bei der Durchführung dieser Entscheidung sollten Anstrengungen unternommen werden, um den besonderen Bedürfnissen der am meisten schutzbedürftigen Personen Rechnung zu tragen, wie Kindern, unbegleiteten Kindern, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit Kindern sowie Personen, die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstiger schwerer Formen psychischer oder körperlicher Gewalt geworden sind, Opfer des Menschenhandels oder von sexuellem Missbrauch und Personen, die eine besondere medizinische Versorgung benötigen.

Begründung

Die Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der am meisten schutzbedürftigen Gruppen im Zusammenhang mit den Aufnahmestrukturen und dem Zugang zu Asylverfahren müssen unterstützt und verbessert werden. Die Definition von schutzbedürftigen Personen soll für alle drei Fonds gleich sein.

Änderungsantrag 7
Erwägung 9

(9) Ergänzend zu den Bestimmungen des Europäischen Rückkehrfonds ist konkrete Hilfe erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen oder zu verbessern, damit Flüchtlinge ***und*** vertriebene Personen, ***die*** dies wünschen, in voller Kenntnis der Sachlage ***beschließen können,*** das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ***zu*** verlassen und in ihr Herkunftsland	(9) Ergänzend zu den Bestimmungen des Europäischen Rückkehrfonds ist konkrete Hilfe erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen oder zu verbessern, damit Flüchtlinge***,*** vertriebene Personen ***und Personen, die unter subsidiärem Schutz stehen***, ***wenn sie*** dies wünschen, in voller Kenntnis der Sachlage ***sowie in Sicherheit und Würde*** das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen und in ihr

zurückzukehren.	Herkunftsland ***zurückkehren können***.

Begründung

Ziel der freiwilligen Rückkehr ist die Wiedereingliederung im Herkunftsland unter positiven Voraussetzungen, mit denen Sicherheit und Würde gewahrt werden.

Änderungsantrag 8
Erwägung 12

(12) ***Es*** entspricht einer gerechten Aufteilung, ***die*** zur Verfügung stehenden Mittel im Verhältnis zu der Belastung zu verteilen, die jedem Mitgliedstaat infolge seiner Anstrengungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen einschließlich Flüchtlingen, die internationalen Schutz im Rahmen nationaler Programme genießen, entsteht.	(12) ***Es ist zwar angemessen, jedem Mitgliedstaat einen Pauschalbetrag für die Verbesserung seines Asylsystems zuzuweisen, es*** entspricht ***aber auch*** einer gerechten Aufteilung, ***einen Großteil der*** zur Verfügung stehenden Mittel im Verhältnis zu der Belastung zu verteilen, die jedem Mitgliedstaat infolge seiner Anstrengungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen einschließlich Flüchtlingen, die internationalen Schutz im Rahmen nationaler Programme genießen, entsteht.

Begründung

In der neuen Formulierung wird der Kommissionsvorschlag besser berücksichtigt.

Änderungsantrag 9
Erwägung 16

(16) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen beschließen, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems zu gewährleisten. Zu diesem Zweck müssen allgemeine Grundsätze und Funktionen festgelegt werden, denen alle Programme zu entsprechen haben.	(16) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen beschließen, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems zu gewährleisten ***und die Qualität der Durchführung sicherzustellen***. Zu diesem Zweck müssen allgemeine Grundsätze und Funktionen festgelegt werden, denen alle Programme zu entsprechen haben.

Begründung

Selbstverständlich müssen die Mitgliedstaaten die Qualität der Durchführung der Maßnahmen, die mit Unterstützung des Europäischen Flüchtlingsfonds getroffen werden, sicherstellen.

Änderungsantrag 10
Erwägung 21

(21) Die Bewertung der aus dem Fonds unterstützten Maßnahmen ***trägt*** ebenfalls zu deren Wirksamkeit bei. Die diesbezüglichen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission und die Verfahren, mit denen die Zuverlässigkeit der Bewertung gewährleistet werden ***soll***, sind festzulegen.	(21) Die Bewertung der aus dem Fonds unterstützten Maßnahmen ***und die Verbreitung der Ergebnisse tragen*** ebenfalls zu deren Wirksamkeit bei. Die diesbezüglichen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission und die Verfahren, mit denen die Zuverlässigkeit der Bewertung ***und die Qualität der betreffenden Information (ex-ante und ex-post)*** gewährleistet werden ***sollen***, sind festzulegen.

Begründung

Informationen über die Ergebnisse der im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds unterstützten Maßnahmen sollten öffentlich bekannt gegeben werden. Es ist wichtig, dass die Bürger der Mitgliedstaaten über die Unterstützung der EU für Flüchtlingspolitiken und Projekte für Flüchtlinge, Asylbewerber und Personen, die vorübergehenden Schutz oder subsidiären Schutz benötigen und/oder um diesen ansuchen, Bescheid wissen.

Änderungsantrag 11
Erwägung 25

(25) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten ***gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse*** erlassen werden.	(25) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten ***im Rahmen eines für alle Fonds innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ identischen Verfahrens*** erlassen werden***. Sie werden im Text jeder Entscheidung festgelegt.***

Begründung

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 12
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b

b) Integration von Personen im Sinne des	b) Integration von Personen im Sinne des

Artikels 6***, deren Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat dauerhaft und beständig ist***;	Artikels 6;

Begründung

Die Zielgruppe für Integrationsmaßnahmen sollte nicht weniger umfangreich sein als diejenige, auf die in Artikel 6 Bezug genommen wird.

Änderungsantrag 13
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c

c) freiwillige Rückkehr der Personen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 (1), (2) und (4), soweit diese Personen nicht eine neue Staatsangehörigkeit erworben haben, und der Personen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 (3), soweit deren Anträge auf Gewährung internationalen Schutzes nicht abgelehnt wurden.	c) freiwillige Rückkehr der Personen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 (1), (2) und (4), soweit diese Personen nicht eine neue Staatsangehörigkeit erworben haben, und der Personen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 (3), soweit deren Anträge auf Gewährung internationalen Schutzes nicht ***endgültig*** abgelehnt wurden ***und soweit die Berufungsurteile nicht noch ausstehen.***

Begründung

Diese Bestimmung entspricht der Genfer Flüchtlingskonvention.

Änderungsantrag 14
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe –a (neu)

	a) Strukturen und Schulungen, um sicherzustellen, dass Asylbewerber Zugang zu den Asylverfahren erhalten;

Begründung

Projekte, die darauf abzielen, den bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu den Asylverfahren sicherzustellen, sind unerlässlich im Hinblick auf die EU-weite Durchführung des Asylsystems unter Wahrung des unveräußerlichen Rechts, einen Asylantrag zu stellen.

Änderungsantrag 15
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c

c) sozialer Beistand, Bereitstellung von Informationen oder Unterstützung bei den ***Verwaltungsformalitäten***;	c) sozialer Beistand, Bereitstellung von Informationen oder Unterstützung bei den ***Verwaltungs- und/oder gerichtlichen***

Formalitäten;

Begründung

Die Unterstützung bei den Verwaltungs- und gerichtlichen Formalitäten sowie die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der am meisten schutzbedürftigen Gruppen waren in der Entscheidung des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds 1 enthalten. Es gibt keinen Grund, sie aus dem neuen Instrument zu streichen.

Änderungsantrag 16
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g

g) Information der ortsansässigen Bevölkerung, ***die*** mit den Personen, die im Aufnahmeland aufgenommen werden, in Kontakt kommt.	g) Information ***und Schulung des Personals*** der ortsansässigen Bevölkerung, ***der lokalen Gebietskörperschaften und der Unterkunftseinrichtungen, das*** mit den Personen, die im Aufnahmeland aufgenommen werden, in Kontakt kommt.

Begründung

Die Schulung der interkulturellen Kompetenz ist nicht nur für das Personal der Unterkunftseinrichtungen und Asylbehörden notwendig, sondern auch für die Vertreter der ortsansässigen Bevölkerung, damit in den aufnehmenden lokalen Gemeinschaften ein positives Image der Flüchtlinge gefördert wird.

Änderungsantrag 17
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d

d) Maßnahmen, die auf die allgemeine und berufliche Bildung, Anerkennung von Berufsbefähigungsnachweisen und Diplomen abstellen;	d) Maßnahmen, die auf die allgemeine und berufliche Bildung, Anerkennung von Berufsbefähigungsnachweisen und Diplomen ***sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche*** abstellen;

Begründung

Für eine erfolgreiche Integration ist es notwendig, die Alltagssprache am Wohnort sprechen zu können und – im Falle der Erwachsenen – Arbeit zu finden. Deshalb müssen die Maßnahmen, mit denen dieses zweifache Ziel erreicht werden soll, in den vorgeschlagenen Bestimmungen gestärkt werden.

Änderungsantrag 18
Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a

a) Information und Beratung über die ***Maßnahmen oder Programme für die freiwillige Rückkehr***;	a) ***möglichst frühzeitig im Asylverfahren Bereitstellung von*** Information und Beratung über die ***Möglichkeiten hinsichtlich der Rückkehr***;

Begründung

Die Personen sollten von Anfang an über die möglichen Folgen einer Ablehnung ihres Asylantrags Bescheid wissen.

Änderungsantrag 19
Artikel 3 Absatz 6

6. Die Maßnahmen berücksichtigen die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie ***Minderjährigen***, unbegleiteten ***Minderjährigen***, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und ***Personen, die*** Folter, Vergewaltigung oder ***sonstige schwere*** Formen psychischer***, physischer oder sexueller*** Gewalt ***erlitten haben***.	6. Die Maßnahmen berücksichtigen ***geschlechtsbezogene Probleme, das Kindeswohl sowie*** die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie ***Kindern***, unbegleiteten ***Kindern***, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und ***Opfern von*** Folter ***oder*** Vergewaltigung oder ***sonstiger schwerer*** Formen psychischer ***oder körperlicher*** Gewalt***, Opfern des Menschenhandels oder von sexuellem Missbrauch und Personen, die eine besondere medizinische Versorgung benötigen.***

Begründung

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Erwägung 7. Asylbewerberinnen haben spezifische Bedürfnisse, die im Rahmen von Ad-hoc-Aktionen berücksichtigt werden sollten.

Änderungsantrag 20
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e

e) Förderung von Pilotprojekten und Untersuchungen zu neuen Formen der Zusammenarbeit in der Gemeinschaft und zum Gemeinschaftsrecht in diesem Bereich;	e) Förderung von Pilotprojekten***, insbesondere innovativen Projekten*** und Untersuchungen zu neuen Formen der Zusammenarbeit in der Gemeinschaft und zum Gemeinschaftsrecht in diesem Bereich;

Begründung

Die Tatsache, dass es sich um Mehrjahresprojekte handelt, darf kein Hindernis dafür sein, dass neue Projekte/Organisationen Zugang zum Fonds erhalten. Manche Mitgliedstaaten neigen aber dazu, Jahr für Jahr die gleichen Projekte zu finanzieren. Durch kurzfristige innovative Projekte wird es möglich sein, den Fonds für neue Projekte zu öffnen.

Änderungsantrag 21
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e a (neu)

ea) Rechtsberatung, sprachliche Unterstützung und Übersetzungsdienste.

Begründung

Dies sind wichtige Maßnahmen für den Notfall.

Änderungsantrag 22
Artikel 7 Absatz 1

1. Die Unterstützungsmaßnahmen des Fonds ergänzen nationale, regionale und lokale Maßnahmen ***und*** beziehen dabei die Prioritäten der Gemeinschaft ein.	1. Die Unterstützungsmaßnahmen des Fonds ergänzen nationale, regionale und lokale Maßnahmen ***und ersetzen diese nicht. Sie*** beziehen dabei die Prioritäten der Gemeinschaft ein.

Begründung

EU-Fonds sollten keine nationalen Programme ersetzen.

Änderungsantrag 23
Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Jeder Mitgliedstaat erhält aus der jährlichen Mittelausstattung des Fonds einen Pauschalbetrag in Höhe von ***300 000 EUR***.	1. Jeder Mitgliedstaat erhält aus der jährlichen Mittelausstattung des Fonds einen Pauschalbetrag in Höhe von ***150 000 EUR***.

Begründung

Eine Kürzung des Pauschalbetrags erscheint notwendig, um eine ausgeglichenere Aufteilung der Fondsmittel zu gewährleisten.

Änderungsantrag 24

Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a

a) ***30 %*** der Mittel nach Maßgabe der Anzahl der Personen, die in den ***drei*** vorangegangenen Jahren in die Kategorien nach Artikel 6 Nummern 1 und 2 aufgenommen wurden;	a) ***40 %*** der Mittel nach Maßgabe der Anzahl der Personen, die in den ***zwei*** vorangegangenen Jahren in die Kategorien nach Artikel 6 Nummern 1 und 2 aufgenommen wurden;

Begründung

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b.

Änderungsantrag 25
Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b

b) ***70 %*** der Mittel entsprechend der Anzahl der in Artikel 6 Nummern 3 und 4 genannten Personen, die in den ***drei*** vorangegangenen Jahren registriert wurden.	b) ***60 %*** der Mittel entsprechend der Anzahl der in Artikel 6 Nummern 3 und 4 genannten Personen, die in den ***zwei*** vorangegangenen Jahren registriert wurden.

Begründung

Nach Ansicht der Berichterstatterin konzentriert sich die Mittelaufteilung allzu sehr auf Asylbewerber und auf durch vorübergehenden Schutz begünstigte Personen, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass es in den letzten Jahren keine Fälle gab, in denen vorübergehender Schutz gewährt wurde, und dieser voraussichtlich auch in nächster Zukunft nicht relevant sein wird. Integrationsmaßnahmen sind ebenfalls sehr wichtig und sollten bei der Mittelaufteilung berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung von zwei Jahren ist angemessener und entspricht eher der Realität in den Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 26
Artikel 15 Absatz 3

3. Die Mittel aus dem Fonds ergänzen die öffentlichen Ausgaben oder diesen gleichgestellten Ausgaben der Mitgliedstaaten für die unter diese Entscheidung fallenden Maßnahmen.	3. Die Mittel aus dem Fonds ergänzen die öffentlichen Ausgaben oder diesen gleichgestellten Ausgaben der Mitgliedstaaten für die unter diese Entscheidung fallenden Maßnahmen ***und schaffen einen Mehrwert***.

Begründung

Die Kommission erklärt, dass der Grundsatz des Mehrwerts der Gemeinschaftsfinanzierung im Zusammenhang mit der Entwicklung einer gemeinsamen Asylpolitik stärker in den Mittelpunkt gestellt werden muss.

Änderungsantrag 27
Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2

Dieser Satz kann auf ***60 %*** erhöht werden, wenn Projekte Prioritäten dienen, die in den in Artikel 18 vorgesehenen Leitlinien der Kommission für die Mehrjahresprogramme aufgeführt sind.	Dieser Satz kann auf ***75 %*** erhöht werden, wenn Projekte Prioritäten dienen, die in den in Artikel 18 vorgesehenen Leitlinien der Kommission für die Mehrjahresprogramme aufgeführt sind.

Begründung

Diese Projekte sind am wichtigsten und sollten auch im Hinblick auf die Mittelausstattung Priorität erhalten.

Änderungsantrag 28
Artikel 17 Absatz 2

2. Der für die technische Hilfe jährlich vorgesehene Betrag darf ***4 %*** des Gesamtbetrags der jährlichen Mittelzuweisung des Mitgliedstaats zuzüglich 30 000 EUR nicht überschreiten.	2. Der für die technische Hilfe jährlich vorgesehene Betrag darf ***7 %*** des Gesamtbetrags der jährlichen Mittelzuweisung des Mitgliedstaats zuzüglich 30 000 EUR nicht überschreiten.

Begründung

Die Berichterstatterin hält es für wichtig, den gleichen Prozentsatz wie im Europäischen Flüchtlingsfonds I für die Gemeinschaftsaktionen vorzusehen.

Änderungsantrag 29
Artikel 18 Absatz 3

3. Die Kommission legt bis 31. ***März 2007*** die strategischen Leitlinien für den ersten Mehrjahreszeitraum (2008-2010) und bis spätestens 31. ***März 2010*** die Leitlinien für den zweiten Mehrjahreszeitraum (2011-2013) ***fest***.	3. Die Kommission legt ***dem Europäischen Parlament und dem Rat*** bis 31. ***Dezember 2006*** die strategischen Leitlinien für den ersten Mehrjahreszeitraum (2008-2010) und bis spätestens 31. ***Dezember 2009*** die Leitlinien für den zweiten Mehrjahreszeitraum (2011-2013) ***vor***.

Begründung

Parlament und Rat brauchen mehr Zeit, um die strategischen Leitlinien im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens annehmen zu können. Siehe Änderungsantrag zu Artikel 18

Absatz 4.

Änderungsantrag 30
Artikel 18 Absatz 4

4. Die strategischen Leitlinien werden nach dem Verfahren festgelegt, auf das in Artikel ***52 Absatz 2*** Bezug genommen wird.	4. Die strategischen Leitlinien werden nach dem Verfahren festgelegt, auf das in Artikel ***251 des Vertrags*** Bezug genommen wird.

Begründung

Diese Entscheidung bildet lediglich das Gerüst des Programms. Die strategischen Leitlinien sind für die richtige Durchführung des Fonds von grundlegender Bedeutung und sollten daher im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens angenommen werden.

Änderungsantrag 31
Artikel 26 Absatz 3 a (neu)

	3a. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Schulung des Personals, insbesondere im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Anwendung von Kapitel V-IX dieser Entscheidung.

Begründung

Die Durchführung dieses Programms wird schwierig sein, und das Personal in den Mitgliedstaaten braucht Schulungen.

Änderungsantrag 32
Artikel 31 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten müssen eine wirtschaftliche Haushaltsführung im Rahmen der Mehrjahres- und Jahresprogramme sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge gewährleisten.	1. Die Mitgliedstaaten müssen eine wirtschaftliche Haushaltsführung im Rahmen der Mehrjahres- und Jahresprogramme sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge gewährleisten. ***Jeder Mitgliedstaat legt zusammen mit dem abschließenden Jahresbericht nach Artikel 51 für jedes Jahresarbeitsprogramm eine formelle Ex-post-Zuverlässigkeitserklärung vor. Die***

	Kommission stellt die Zahlungen ein, falls dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird.

Begründung

In den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten für die Durchführung des EU-Haushalts zuständig sind, sollten sie auch die politische Verantwortung darüber übernehmen, dass die Mittel ordnungsgemäß ausgegeben werden.

Änderungsantrag 33
Artikel 35 Absatz 5 a (neu)

	5a. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass alle Ausgaben ordnungsgemäß und richtig sind und dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung genügen.

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine Grundregel der korrekten Haushaltsführung.

Änderungsantrag 34
Artikel 50 Absatz 4

4. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen	4. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen***:***
	a) spätestens zum 30. Juni 2010 einen Bericht über die Anwendung der Kriterien nach Artikel 14 für die jährliche Mittelverteilung auf die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls zusammen mit Änderungsvorschlägen;
spätestens zum 31. Dezember 2012 (für den Zeitraum 2008-2010) und zum 31. Dezember 2015 (für den Zeitraum 2011-2013) einen Ex-post-Bewertungsbericht.	***b)*** spätestens zum 31. Dezember 2012 (für den Zeitraum 2008-2010) und zum 31. Dezember 2015 (für den Zeitraum 2011-2013) einen Ex-post-Bewertungsbericht.

Begründung

Es muss die Möglichkeit vorgesehen werden, die Kriterien nach Artikel 14 im Rahmen der

Halbzeitüberprüfung zu ändern, falls die Evaluierung zeigt, dass sie nicht wirksam sind.

Änderungsantrag 35
Artikel 52 Absatz 1 a (neu)

1a. Der "Ausschuss": Er setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, und der Vertreter der Kommission führt den Vorsitz.

Begründung

Das Recht des Rates als Gesetzgeber, die Befugnisse zur Umsetzung teilweise der Kommission zu übertragen, ist durch den Europäischen Gerichtshof seit 1970 (Urteil Koster 25/70) anerkannt. Nach dem Urteil des Gerichtshofs ist außerdem erforderlich, dass bei einer solchen Übertragung sowohl die Grundsätze als auch die Bedingungen für ihre Ausübung (wie etwa die Einsetzung von Ausschüssen der Vertreter der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Kommission) sowie gegebenenfalls die Befugnis zur Rückgängigmachung der Übertragung genau geregelt sein müssen.

Diese Grundsätze wurden in Artikel 202 EGV übernommen. Der Rat hat aber bei der Umsetzung von Artikel 202 (bei dem Komitologiebeschluss 1999/468) „vergessen", das gleiche Recht zur Rückgängigmachung für das Europäische Parlament in Rechtsakten anzuerkennen, die im Mitentscheidungsverfahren beschlossen werden. Um dieses Recht zu erhalten, müsste das Europäische Parlament es in den ursprünglichen Beschluss über die Übertragung von Befugnissen zur Umsetzung einfügen. Dies ist der Zweck des Änderungsantrags zu Artikel 39. Anstatt auf die Artikel des Beschlusses 1999/469 Bezug zu nehmen, wird in dem Änderungsantrag ihr Inhalt übernommen, soweit die Rolle des Rates betroffen ist, und entsprechende Vorrechte des Europäischen Parlaments vorgeschlagen (einschließlich der Befugnis zur Rückgängigmachung).

Änderungsantrag 36
Artikel 52 Absatz 2

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.	***entfällt***

Begründung

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 37
Artikel 52 Absatz 2 a (neu)

2a. Sieht die vorliegende Entscheidung für die Annahme von Durchführungsmaßnahmen bestimmte Verfahrensmodalitäten vor, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuss und dem Europäischen Parlament einen Entwurf dieser Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung je nach Dringlichkeit der Angelegenheit festsetzen kann und die nicht kürzer als ein Monat ist. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Begründung

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 38
Artikel 52 Absatz 2 b (neu)

2b. Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen und wenn der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments in der Zwischenzeit keine Einwände erhoben hat.

Begründung

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 39
Artikel 52 Absatz 2 c (neu)

2c. Stimmen die beabsichtigten

Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor oder hat der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments Einwände erhoben, so unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen.

Begründung

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 40
Artikel 52 Absatz 2 d (neu)

2d. Wird der Vorschlag innerhalb einer Frist, die keinesfalls drei Monate von der Befassung an überschreiten darf, weder vom Europäischen Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder noch vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so wird er von der Kommission erlassen. Andernfalls legt die Kommission einen geänderten Vorschlag oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vor.

Begründung

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 41
Artikel 52 Absatz 2 e (neu)

2e. Unbeschadet etwaiger bereits erlassener Durchführungsmaßnahmen endet die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die den Erlass technischer Vorschriften und Entscheidungen vorsehen, vier Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung.

Begründung

Siehe die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 42
Artikel 52 a (neu)

Artikel 52a

Veröffentlichung von Projekten

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen jährlich eine Liste mit den Projekten, die im Rahmen dieses Programms finanziert werden, zusammen mit einer kurzen Beschreibung jedes Projekts.

Begründung

Dies ist wichtig aus Gründen der Transparenz.

Änderungsantrag 43
Artikel 52 b (neu)

Artikel 52b

Bestätigung des Mitteleingangs

Jede Einrichtung, Vereinigung bzw. Aktivität, die eine Finanzhilfe aus diesem Programm erhält, ist verpflichtet, die von der Europäischen Union empfangenen Mittel zu bestätigen. Hierzu legt die Kommission detaillierte Leitlinien für die Sichtbarkeit fest.

Begründung

Die finanzielle Unterstützung durch die EU sollte immer bestätigt werden. Dies entspricht dem Grundsatz der Transparenz und ist ein wichtiges Instrument, um den Bürgern Informationen über die Anstrengungen, die die EU unternimmt, zu geben. Die Kommission hat bereits detaillierte Leitlinien für die Sichtbarkeit der Außenhilfe ausgearbeitet (http://europa.eu.int/comm/europeaid/visibility/index_de.htm), die als allgemeines Modell dienen könnten.